

Satzung des Königs-Clubs Aligse

§ 1 Einrichtung und Ziele

Der Königs-Club wird zum 16.02.2005 eingerichtet. Er versteht sich nicht als Verein innerhalb der Schützengesellschaft. Ziel der Mitglieder ist es, die Teilnahme an dem Schießen auf die Sommerkönigsscheibe durch finanzielle Leistungen für die Schützen attraktiver zu machen und den neuen König bei der Vorbereitung und beim Verlauf des Schützenfestes zu unterstützen.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Jeder teilnahmeberechtigt Schütze für das Königsschießen der Altschützen kann in den Königs-Clubs eintreten.

(2) Der Eintritt kann in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März des Folgejahres erfolgen. Beginnt das Schießen auf die Sommerkönigsscheibe vor dem 31. März, so kann der Eintritt nur bis zum Beginn dieses Schießens erfolgen. Der Eintritt ist schriftlich zu erklären.

(3) Der Austritt kann in der Zeit nach dem Sommerschützenfest bis zum 31. März des Folgejahres erfolgen. Er ist schriftlich zu erklären.

(4) Die Mitglieder werden in der *Anlage* zu dieser Satzung namentlich aufgeführt.

(5) Die Mitglieder führen einmal jährlich nach dem Sommerschützenfest eine Versammlung durch, in der auch eine Entscheidung über das Jahresvergnügen getroffen wird. Dies gilt nicht für die Gründungsversammlung. Mitgliedsversammlung und Jahresvergnügen können zum gleichen Termin stattfinden.

§ 3 Beitragshöhe, Zahlungsweise und Beitragsverwendung

(1) Von den Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag in Höhe von 50 € zu entrichten.

(2) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines Jahres in bar an den Kassierer zu zahlen oder auf das in der *Anlage* aufgeführte Sparkonto zu überweisen.

(3) Wird ein Mitglied Sommerschützenkönig, so erhält er vor dem Schützenfest 80% der Mitgliedsbeiträge. Ab einer Mitgliederzahl von 21 erhält er abweichend von Satz 1 nur 75% der Mitgliedsbeiträge. Der Restbetrag, einschließlich der Zinsen des Sparkontos, wird für ein Jahresvergnügen der Mitglieder verwendet. Wird keines der Mitglieder Sommerschützenkönig, so werden die gesamten Mitgliedsbeiträge, einschließlich der Zinsen des Sparkontos, zur Finanzierung des Jahresvergnügens aufgewandt. Reichen die Beträge zur Finanzierung des Jahresvergnügens nicht aus, so wird eine Umlage erhoben. Spenden sind möglich.

§ 4 Funktionen

(1) Es werden ein Kassenwart und ein Stellvertreter durch die Mitglieder gewählt. Dem Kassenwart obliegt es, die finanziellen Angelegenheiten des Königs-Clubs abzuwickeln. Dazu gehören insbesondere die Verwaltung der Jahresbeiträge und die Auszahlung des Königsgeldes. Darüber hinaus lädt er zur Mitgliedsversammlung ein.

(2) Der Kassenwart erstattet in der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht. Jedes Mitglied hat das Recht, in die Unterlagen Einsicht zu nehmen und sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

(3) Bei Verhinderung des Kassenwartes werden die Aufgaben von seinem Stellvertreter wahrgenommen.

(4) Kassenwart und Stellvertreter scheiden aus ihrem Amt aus, wenn sie durch die Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden oder ihr Amt niederlegen.

§ 5 Ausschluss, Wiederaufnahme

(1) Wird der Jahresbeitrag schuldhaft und trotz Mahnung durch den Kassierer nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit des Betrages entrichtet, so kann durch die Mehrheit der Mitglieder der Ausschluss des Mitglieds aus dem Königs-Club beschlossen werden.

(2) Zur Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen oder ausgetretenen Mitglieds bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses der Mitglieder.

§ 6 Satzungsänderung

Die Satzung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder geändert werden.

§ 7 Auflösung

Die Mehrheit der Mitglieder kann die Auflösung des Königs-Clubs beschließen. Das zu diesem Zeitpunkt bestehende Guthaben wird zu gleichen Teilen unter den Mitgliedern aufgeteilt.

Beschlossen am **16.02.2005** durch die Gründungsversammlung mit den Teilnehmern

<i>Rolf Bertram</i>	<i>Volker Carl</i>	<i>H.-Helmut Engelke</i>	<i>Peter Fröhling</i>
<i>Manfred Hoffmann</i>	<i>Dirk Klüver</i>	<i>Hans-Joachim Kurbjoweit</i>	<i>Jens Mumme</i>
<i>Stefan Neumann</i>	<i>Uwe Scheunemann</i>		